

Ausfertigung

Gemeinde Amtzell



Landkreis Ravensburg Satzung zur Änderung

der Satzung über den Kostenersatz der Inanspruchnahme der Freiwilligen
Feuerwehr Amtzell (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Amtzell hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) und §§ 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2010 (GBl. 2010,333), am 15.06.2015 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Amtzell vom 03.08.2013 beschlossen:

Artikel I

1. § 4 (2) der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

(2) Bei den Personal- und Fahrzeugkosten wird die Leistungsdauer je angefangene halbe Stunde auf volle halbe Stunden aufgerundet. Die Leistungsdauer des Personals beginnt mit der Alarmierung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 2 Stunden erhöht sich der Zeitaufwand des Personals um 1 Stunde für Verpflegung und/oder Erholung. Der Kommandant oder sein Stellvertreter können in anderen begründeten Fällen einen erhöhten Zeitaufwand des Personals für Reinigung, Verpflegung und/oder Erholung anordnen, für den ebenfalls Kostenersatzpflicht entsteht.

2. Die Anlage zur Feuerwehrkostenersatzsatzung erhält folgende Fassung:

Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Amtzell

1. Personalkosten

1.1	Feuerwehrangehörige (pro Person und halbe Stunde)	8,20 €
1.2	Verwaltungsaufwand pro Einsatz	60,00 €

2. Fahrzeuge und Geräte

2.1	Mannschaftstransportwagen MTW (pro halbe Stunde)	8,85 €
2.2	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20 (pro halbe Stunde)	15,80 €
2.3	Tanklöschfahrzeug TLF 8 (pro halbe Stunde)	7,45 €
2.4	Löschgruppenfahrzeug LF 8 (pro halbe Stunde)	7,85 €
2.5.	Löschgruppenfahrzeug LF 8 Borgward (pro halbe Stunde)	6,95 €

3. Verbrauchsmaterialien, Hilfsstoffe, Entsorgung

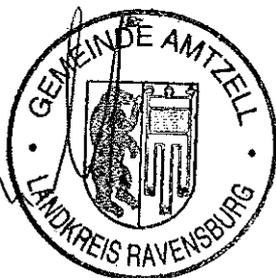
- 3.1 Verbrauchsmaterialien und Hilfsstoffe werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
3.2 Für die Entsorgung werden die Kosten für technische Dienste zzgl. Deponiegebühren berechnet.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 (2) der Feuerwehrkostenersatzsatzung vom 03.08.2013 und das bisherige Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Amtzell außer Kraft.

Amtzell, 26.06.2015

Clemens Moll
Bürgermeister



Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.